



Planungsausschuss am 9. Oktober 2020

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.1

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region (Kap. 1)

- Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region (Kap. 1.1)
- Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum (Kap. 1.2)

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

- Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die in der Sitzungsvorlage dargestellten und in der Sitzung erläuterten Änderungen der Plansätze (Text und Karte) zu beschließen.

1 Zentrale Inhalte der Stellungnahmen

Die wesentlichen Anregungen zu den Kapiteln „Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region“ (Kap. 1.1) und „Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum (Kap. 1.2)“ lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Seitens der Obersten Raumordnungsbehörde (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg), der Höheren Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen), weiterer Träger öffentlicher Belange sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird beanstandet, dass das Ziel einer sparsamen Flächeninanspruchnahme im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben nicht ausreichend berücksichtigt bzw. aufgearbeitet ist. In einigen Stellungnahmen wird dabei auf das "30-ha-Ziel" der Bundesregierung Bezug genommen.
- (2) Die Oberste Raumordnungsbehörde regt an, im Plansatz 1.2 die Übernahmen aus dem LEP 2002 und die eigenen Festlegungen formal zu trennen, um deutlich zu machen, welche Ziele aus dem LEP übernommen wurden und welche Ziele vom Regionalverband ergänzt bzw. umgeformt wurden.
- (3) Hinsichtlich des PS 1.2 Z (2), 6. Spiegelstrich "Stärkung des Hinterlands durch den Ausbau der zentralörtlichen Funktionen im Mittelzentrum Pfullendorf sowie in Ergänzung des LEPs in den anderen seeabgewandten Mittel- und Unterzentren der Region" bittet die Oberste Raumordnungsbehörde, die Abweichung von der im LEP verankerten Zielsetzung besser zu begründen und die verwendeten Begriffe klarzustellen. So wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass nicht klar ist, welche Mittel- und Unterzentren der Region mit dem Begriff seeabgewandt gemeint sind.
- (4) Die Oberste Raumordnungsbehörde stellt fest, dass das Verhältnis zwischen den Festlegungen des vorliegenden Fortschreibungsentwurfs zu den Festlegungen des Bodenseeuferplans 1984 nicht klar bestimmt ist. Sie regt an, dass sich der Regionalverband vor allem mit der Teilbarkeit der Festlegungen des Bodenseeuferplans auseinandersetzt, da der neue Regionalplan die landseitigen Festlegungen des Bodenseeuferplans ablösen soll, die auf der Seeseite gelegenen Festlegungen jedoch weiterhin Bestand haben sollen. Bezogen auf die seeseitigen Festlegungen des Bodenseeuferplans wird beanstandet, dass diese zum Teil von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege überlagert werden und das Verhältnis zwischen den Zielen des Bodenseeuferplans und des Regionalplans hier nicht widerspruchsfrei festgelegt ist.

2 Konsequenzen für den Planentwurf

- (1) Bezüglich der Anregungen zur Flächeninanspruchnahme wird zunächst auf die Behandlung der Anregungen zu TOP 2.2 (Regionale Siedlungsstruktur – Kapitel 2) verwiesen. Um dem Grundsatz einer sparsamen Flächeninanspruchnahme auch an zentraler Stelle des Regionalplans stärker zu berücksichtigen, wird beim PS 1.1 G (3) hinzugefügt, dass die Flächeninanspruchnahme nicht nur für Siedlung und Gewerbe, sondern auch für Infrastruktur und andere raumbeanspruchende Nutzungen minimiert werden soll.
- (2) Die Anregung der Obersten Raumordnungsbehörde zur deutlichen Trennung nachrichtlicher Übernahmen aus dem LEP 2002 und eigener Festlegungen wird berücksichtigt. Die Übernahmen aus dem LEP 2002 werden mit einem N/Z gekennzeichnet. Damit gelten sie nach einer etwaigen Fortschreibung des LEP 2002 und einem etwaigen Wegfall des entsprechenden Plansatzes im LEP weiterhin als verbindliches Ziel der Raumordnung im Regionalplan. Ergänzend werden als weitere Entwicklungsaufgaben erstens die Stärkung der zentralörtlichen Funktionen in den Unter- und Mittelzentren festgelegt, welche nicht direkt am Bodenseeufer und nicht im

Verdichtungsraum liegen. Zweitens wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als besondere Entwicklungsaufgabe im PS 1.1 gestrichen und in den PS 1.2 Z (3) aufgenommen. Dies wurde bereits beim Planungsausschuss am 1. Juli 2020 behandelt.

(3) Die Anregung der Obersten Raumordnungsbehörde, PS 1.2 Z (2), 6. Spiegelstrich zu konkretisieren, wird berücksichtigt. In PS 1.2 Z (3) werden künftig die seeabgewandten Mittel- und Unterzentren der Region konkret benannt und zur Darstellung der Letztabgewogenheit des Ziels wird die Begründung zu PS 1.2 an dieser Stelle konkretisiert.

(4) Was das Verhältnis der Festlegungen des Bodenseeuferplans 1984 zu den Festlegungen des Regionalplans anbelangt, so werden die Anregungen des Wirtschaftsministeriums wie folgt berücksichtigt: In der Satzung zum Inkrafttreten des Fortschreibungsentwurf wird festgelegt, dass der fortgeschriebene Regionalplan mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die landseitigen Festlegungen des Bodenseeuferplans ersetzt. Bei den Festlegungen auf der Seeseite (Schutzzone I und Schutzzone II des Bodenseeuferplans), die sich mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern, wird festgelegt, dass im Falle eines Zielkonflikts bei einer Überlagerung von der Schutzzone I oder II des Bodenseeuferplans mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplans die Festlegungen des aktuellen Regionalplans Vorrang haben. Dies ist dadurch begründet, dass in diesem Bereich die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Wesentlichen die neueren europarechtlichen Festlegungen (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete) widerspiegeln.

In **Anlage** zu diesem Vorbericht sind die Plansätze des überarbeiteten Planentwurfs denen des Anhörungsentwurfs von 2019 gegenübergestellt. Dabei sind die geänderten Textpassagen grau hinterlegt (linke Spalte: kommt neu hinzu / rechte Seite: fällt weg). Zudem enthält die Anlage die textlich neugefasste Begründung der Plansätze.

1.1 Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region

- G (1) Die Region Bodensee-Oberschwaben soll als international agierender Wirtschaftsraum in ihrer Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit gestärkt und weiterentwickelt, ihre Attraktivität als Tourismusregion erhalten und soweit notwendig verbessert werden. Die räumliche Entwicklung der Region hat daher zum Ziel, bestehende strukturelle Defizite, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, zu verringern und vorhandene Standortqualitäten dauerhaft zu sichern.
- G (2) Strukturellen Unterschieden (Disparitäten) innerhalb der Region, insbesondere Ungleichheiten bezüglich des Ausbaus der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, soll soweit erforderlich durch geeignete Maßnahmen und Konzepte entgegen gewirkt werden. Dabei sollen im Vergleich mit dem Verdichtungsraum und seinen Randzonen die Ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortentwickelt werden.
- G (3) Die räumliche Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bodensee-Oberschwaben soll im Einklang mit den naturräumlichen Qualitäten und der kulturellen Tradition der Region stehen. Grundsätzlich soll eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung angestrebt werden, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur sowie andere raumbedeutsame Nutzungen minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sollen sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen werden, wobei ökologische Kriterien berücksichtigt werden sollen. Der Land-

1.1 Allgemeine Entwicklungsziele für die Region

- G (1) Die Region Bodensee-Oberschwaben soll als international agierender Wirtschaftsraum in ihrer Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit gestärkt und weiterentwickelt, ihre Attraktivität als Tourismusregion erhalten und soweit notwendig verbessert werden. Die räumliche Entwicklung der Region hat daher zum Ziel, bestehende strukturelle Defizite, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, zu verbessern und vorhandene Standortqualitäten dauerhaft zu sichern.
- G (2) Strukturellen Unterschieden (Disparitäten) innerhalb der Region, insbesondere Ungleichheiten bezüglich des Ausbaus der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, ist soweit erforderlich durch geeignete Maßnahmen und Konzepte entgegenzuwirken. Dabei sind im Vergleich mit dem Verdichtungsraum und seinen Randzonen die Ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortzuentwickeln.
- G (3) Die räumliche Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bodensee-Oberschwaben muss im Einklang mit den naturräumlichen Qualitäten und der kulturellen Tradition der Region stehen. Grundsätzlich ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung anzustreben, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch ist einzudämmen, größere zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes

schaftsverbrauch soll eingedämmt werden, größere zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem soll geachtet werden.

- G (4) Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll, insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden. Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, soll die Nutzung Erneuerbarer Energien gefördert werden.

Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist zu achten.

- G (4) Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll, insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden. Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, ist die Nutzung Erneuerbarer Energien zu fördern.
- G (5) Als Teil der Internationalen Bodensee-region und als Partner der Metropolitanen Grenzregionen soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit intensiviert werden. Pläne und Konzepte zur Raumentwicklung sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Gesamttraum zu überprüfen und grundsätzlich mit den Nachbarn abzustimmen. Die Entwicklung eines räumlichen Leitbilds für die Bodenseeregion ist anzustreben.

Festlegungen des Regionalplans 2020

(Entwurf zur VV am 20.07.2018)

Festlegungen des Regionalplans 1996**1.2 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum**

N (1) Wegen seiner einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den **Bodenseeraum** festgelegt. Der Bodenseeraum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum und dessen Randzone sowie angrenzende Teile des Ländlichen Raums in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Hochrhein-Bodensee (LEP 2002, PS 6.2.4).

N/Z (2) Als Teil des Bodenseeraums gelten gem. Landesentwicklungsplan (LEP 2002, PS 6.2.4) für die Region Bodensee-Oberschwaben folgende besondere regionale Entwicklungsaufgaben:

- die dauerhafte Bewahrung der europäisch bedeutsamen Kultur- und Naturlandschaft,
 - die Weiterentwicklung der Standortqualität insbesondere für innovative, zukunftssichere und umweltverträgliche Forschungs- und Dienstleistungsbetriebe und forschungsintensive Industrie unter Einbindung der Hochschul- und Forschungseinrichtungen,
 - die interkommunale Zusammenarbeit und Funktionsteilung des Oberzentrums Friedrichshafen / Ravensburg / Weingarten,
 - die Weiterentwicklung des Bodensee-Uferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum unter Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft und unter Beachtung limnologischer und naturschutzfachlicher Erfordernisse,
- der Aufbau und die Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Seeufer- und Hinterlandgemeinden bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung,

1.2 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum

N (1) Wegen seiner einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den **Bodenseeraum** festgelegt. Der Bodenseeraum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum und dessen Randzone sowie angrenzende Teile des Ländlichen Raums in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Hochrhein-Bodensee (LEP 2002, PS 6.2.4).

Z (2) Folgende besondere regionale Entwicklungsaufgaben des Landesentwicklungsplans (LEP 2002, PS 6.2.4) werden als Zielsetzung in den Regionalplan übernommen, im Einzelfall ergänzt und in den Plansätzen zur Regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur (Kap. 2 bis 4) inhaltlich und räumlich konkretisiert:

- die dauerhafte Bewahrung der europäisch bedeutsamen Kultur- und Naturlandschaft,
- die Weiterentwicklung des Bodensee-Uferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum unter Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft und unter Beachtung limnologischer und naturschutzfachlicher Erfordernisse,
- die Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte,
- die Stärkung des Hinterlands durch den Ausbau der zentralörtlichen Funktionen im

- die Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte,
- die Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung,
- die Verbesserung der Angebote im öffentlichen Personenverkehr zur Minderung von Individualfahrten in Seenähe,
- die Verbesserung der Anbindung des Bodenseeraums an den Fernverkehr, insbesondere durch Attraktivitätssteigerungen auf den Bahnstrecken Ulm - Friedrichshafen - Lindau und der Bodensee-Gürtelbahn sowie durch die angemessene Fortentwicklung des Fernstraßennetzes und des Flughafens Friedrichshafen.

Z (3) In Ergänzung der unter (2) genannten Ziele werden folgende weitere Entwicklungsaufgaben festgelegt:

- Entlastung des Bodenseeuferbereichs durch Stärkung der zentralörtlichen Funktionen in den Mittelzentren Bad Saulgau, Bad Waldsee, Leutkirch i.A., Pfullendorf, Sigmaringen und Wangen i.A. sowie in den Unterzentren Aulendorf, Bad Wurzach, Gammertingen, Isny i.A., Markdorf, Mengen, Meßkirch, Salem und Tettnang zu stärken,
- Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Region Bodensee-Oberschwaben als Teil der Internationalen Bodenseeregion und als Partner der Metropolitanen Grenzregionen.

Z (4) Soweit erforderlich und geeignet werden die genannten besonderen Entwicklungsaufgaben in den Plansätzen zur Regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur (Kap. 2 bis 4) inhaltlich und räumlich konkretisiert. Darüber hinaus sind alle regionalen Pläne und Konzepte zur Raumentwicklung hinsichtlich ihrer Bedeutung für den gesamten Bodenseeraum zu überprüfen und soweit möglich mit den Nachbarn abzustimmen. Die gemeinsame Entwicklung eines räumlichen Leitbilds für

Mittelzentrum Pfullendorf sowie in Ergänzung des Landesentwicklungsplans in den anderen seeabgewandten Mittel- und Unterzentren der Region,

- die interkommunale Zusammenarbeit und Funktionsteilung des Oberzentrums Friedrichshafen / Ravensburg / Weingarten,
- der Aufbau und die Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Seeufer- und Hinterlandgemeinden bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung,
- die Verbesserung der Angebote im öffentlichen Personenverkehr zur Minderung von Individualfahrten in Seenähe,
- die Verbesserung der Anbindung des Bodenseeraums an den Fernverkehr, insbesondere durch Attraktivitätssteigerungen auf den Bahnstrecken Ulm - Friedrichshafen - Lindau und der Bodensee-Gürtelbahn sowie durch die angemessene Fortentwicklung des Fernstraßennetzes und des Flughafens Friedrichshafen.

Z (3) Insbesondere zum Schutz der Flachwasserzone sollen die Festlegungen des Bodenseeuferplans 1984 seeseitig weiterhin Bestand haben, die landseitigen Festlegungen werden durch die Plansätze zur Regionalen Freiraumstruktur (Kap. 3) ersetzt.

die Internationale Bodenseeregion ist anzustreben.	
--	--

Begründungen

Gem. Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 1. Juni 2017 wird den Plansätzen zur Regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur ein einführendes Kapitel vorangestellt, das die Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region enthält. Diese Leitlinien des Regionalplans, die aus übergeordneten raumordnungspolitischen Zielsetzungen abgeleitet werden, werden in den einzelnen Kapiteln zur räumlichen Struktur der Region (Kap. 2 bis 4) weiter konkretisiert.

Maßgeblich für diese Leitsätze sind vor allem die gem. § 11 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes (LplG) zu konkretisierenden "Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes" sowie "die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne". Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes sind "ergänzend zu berücksichtigen". Weiterhin von Bedeutung sind zudem die besonderen Entwicklungsziele des Landesentwicklungsplans (PS 6.2.4 LEP 2002), die Leitgedanken des Bodenseeleitbilds der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK) vom 15. Dezember 2017 sowie die neuen Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016.

zu PS 1.1

Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben umfasst den Bodenseekreis sowie die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen mit einer Gesamtfläche von ca. 3.500 km² und einer aktuellen Einwohnerzahl von ca. 630.000. Damit ergibt sich seit der letzten Gesamtfortschreibung des Regionalplans im Jahre 1996 ein Bevölkerungszuwachs von ca. 40.000 Einwohnern (6,8 %).

Raumstrukturell betrachtet werden 13,3 % der Regionsfläche dem Verdichtungsraum zwischen Ravensburg / Weingarten und Friedrichshafen, sowie den "angrenzenden Gebieten mit erheblicher Siedlungsverdichtung" zugerechnet (PS 2.1.1 LEP 2002). Hier lebt etwa ein Drittel der Bevölkerung der Region.

Die in PS 1.1 dargestellten allgemeinen Leitsätze zur räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region sind im Wesentlichen aus den vier strategischen raumordnungspolitischen Leitbildern der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016 abgeleitet. Sie werden wie folgt begründet:

Die Region Bodensee-Oberschwaben gehört seit vielen Jahren zu den entwicklungsstärksten Wirtschaftsräumen Deutschlands. Dem strategischen Leitbild "Wettbewerbsfähigkeit stärken" der Ministerkonferenz für Raumordnung folgend soll die ressourcenschonende, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Weiterentwicklung der Region als international agierende Wirtschafts- und Tourismusregion eines der zentralen Leitziele des Regionalplans sein.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Region hängt entscheidend von ihrer Anbindung und Vernetzung mit den angrenzenden Wirtschaftsräumen innerhalb des Bodenseeraums aber auch mit den benachbarten Metropolregionen Stuttgart, München und Zürich ab. Durch

ein nachhaltiges und integriertes Gesamtverkehrssystem kann die regionale und überregionale Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und die Verkehrsinfrastruktur effektiver genutzt werden. Auch die Anbindung durch Informations- und Kommunikationstechnologien und -netze hat eine entscheidende Bedeutung.

Die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen einer Region und damit einhergehend ein uneingeschränkter Ausgleich aller strukturellen Unterschiede eines Raumes (Disparitätenausgleich) galt lange Zeit als unangefochtenes Ziel der Raumordnung. Mittlerweile werden bestehende Unterschiede zwischen Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen durchaus als Chancen für die jeweiligen Räume gesehen. Strukturellen Unterschieden, insbesondere bei der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, die zur Benachteiligung einzelner Räume führen, ist jedoch weiterhin konsequent entgegenzuwirken (vgl. Strategisches Leitbild der Ministerkonferenz für Raumordnung "Daseinsvorsorge sichern").

Das dritte allgemeine Entwicklungsziel verankert das Prinzip der Nachhaltigkeit. Die Belange der Ökologie und zentrale Bedürfnisse der Bevölkerung, wie die Daseinsvorsorge, Wohnraumversorgung, Teilhabe, Chancengleichheit, Kultur und Erholung, werden den Erfordernissen der Ökonomie gleichgestellt. Ziel der Raumentwicklung und damit der Festlegungen des Regionalplans muss eine ausgewogene räumliche Verteilung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche sein, die sich an den jeweiligen Qualitäten und Entwicklungspotenzialen des Raumes orientiert und die Überlastung einzelner Teilräume vermeidet.

Ein besonderes Augenmerk soll auf die Schonung der natürlichen Ressourcen, eine behutsame Entwicklung der Kulturlandschaft sowie eine sparsame Inanspruchnahme un bebauter Flächen gelegt werden. So sollen Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke möglichst sparsam in Anspruch genommen werden und die Versiegelung bislang unversiegelter Böden soll auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Durch ökologisch angepasste und sozial verträgliche Formen der Landnutzung sowie durch den konsequenten Schutz der Umwelt und der Menschen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen werden die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft und biologische Vielfalt nachhaltig gesichert und dadurch auch Lebensqualität und Versorgung der Bevölkerung für zukünftige Generationen gewährleistet (vgl. Strategisches Leitbild der Ministerkonferenz für Raumordnung "Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln").

Der Klimawandel erfordert auch im Bereich der Raumplanung die Entwicklung effektiver Anpassungs- und Minimierungsstrategien, die durch eine Steuerung der Raumentwicklung insbesondere in den klimakritischen Räumen negative Folgeerscheinungen abmildert. Darüber hinaus ist den Ursachen des Klimawandels entgegenzuwirken. Die Sicherung geeigneter Standorte zur Nutzung Erneuerbarer Energien muss daher auch Aufgabe der Regionalplanung sein (vgl. Strategisches Leitbild der Ministerkonferenz für Raumordnung "Klimawandel und Energiewende gestalten").

zu PS 1.2

Der Bodenseeraum weist eine einzigartige funktionale Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum sowie als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum auf. Außerdem ist er als Ökosystem von besonderer Bedeutung und spielt eine herausgehobene Funktion für die Wasserwirtschaft. Daher werden besondere regionale Entwicklungsziele für den Bodenseeraum festgelegt. Der Bodenseeraum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum und dessen Randzone sowie angrenzende Teile des Ländlichen Raums in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Hochrhein-Bodensee (PS 6.2.4, LEP 2002).

Soweit für den Regionalplan geeignet, werden die in PS 6.2.4 des Landesentwicklungsplans (LEP 2002) definierten besonderen Entwicklungsziele für den Bodenseeraum in den Regionalplan übernommen. Sie bestimmen maßgeblich die Grundzüge der Planung bei den Festlegungen zur Regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur (Kap. 2 bis 4).

Die europäisch bedeutsame Kultur- und Naturlandschaft im gesamten Bodenseeraum ist dauerhaft zu bewahren. Dies geschieht im vorliegenden Regionalplan durch die Festlegung Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren (PS 3.1) und durch die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum (PS 3.2). Von besonderer Bedeutung für die Region ist eine maßvolle und ökologisch verträgliche Entwicklung des Bodenseeufers, insbesondere der engeren Uferzone. Die große Attraktivität dieses bodenseenahen Bereichs als Siedlungs-, Erholungs- und Tourismusraum beinhaltet ein hohes Konfliktpotenzial mit den Anforderungen von Natur und Landschaft (s. auch Kap. 5 des Umweltberichts). Der Bodenseeuferplan aus dem Jahr 1984 enthält zentrale Festsetzungen zum Schutz der Bodenseeuferlandschaft in den Bereichen Schutz der Flachwasserzone, Natur- und Landschaftsschutz, Sportschifffahrt, Erholung (freier Zugang zum Bodensee) und Verkehrsberuhigung. Um diesen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen am Bodenseeufer gerecht zu werden, sind die seeseitigen Festsetzungen des Bodenseeuferplans, insbesondere jene zum Schutz der Flachwasserzone und zum Natur- sowie Landschaftsschutz, auch in Zukunft weiterhin zu beachten.

Es gilt, die engere Uferzone des Bodensees von weiterer Bebauung und Verdichtung freizuhalten und die ökologisch bedeutsamen Gewässer- und Landlebensräumen der Tiere und Pflanzen langfristig zu sichern. Der Bodensee-Uferbereich ist eine beliebte Tourismus- und Erholungsregion mit hohem Freizeitwert und einer bereits heute weit entwickelten touristischen Infrastruktur. Die Weiterentwicklung des Bodensee-Uferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusregion muss so erfolgen, dass die Kultur- und Naturlandschaft nicht weiter beeinträchtigt wird. Insbesondere im Sommerhalbjahr ist das Besucheraufkommen sehr hoch. Daher ist darauf zu achten, dass die touristischen Belastungsspitzen während des Sommerhalbjahres durch saisonverlängernde Maßnahmen nicht weiter verschärft werden. Zur Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte und zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf das an den Uferbereich angrenzende Hinterland im Bodenseeraum dienen die Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung in Kapitel 2 des Regionalplans sowie die Ausweisung von Grünzäsuren im unmittelbaren Uferbereich gemäß PS 3.1.0 und 3.1.2 des Regionalplans.

Zu einer nachhaltigen Entwicklung des Bodenseeufers im Sinne von PS 1.1 G (3) gehört, dass See und Seeufer nicht nur ökologisch, sondern auch sozial verträglich genutzt werden und das Bodenseeufer soweit wie möglich öffentlich zugänglich bleibt. So ist neben

der Sicherung oder Wiederherstellung des öffentlichen Seezugangs darauf zu achten, dass vor allem seenahe Campingplätze auf Dauer für die Allgemeinheit nutzbar bleiben und nicht wegen Dauercampers den Charakter einer Daueransiedlung erhalten, die nur einem eingeschränkten Nutzerkreis vorbehalten wäre.

Durch die Elektrifizierung der Südbahn und den Ausbau der Bundesstraße B 31 am Bodenseeufer konnten bereits maßgebliche Verbesserungen der verkehrlichen Erreichbarkeit der Bodenseeregion erzielt werden. Die Festlegungen des Kapitels 4 dienen der weiteren Verbesserung der Angebote im öffentlichen Personennahverkehr sowie der weiteren Verbesserung der Anbindung des Bodenseeraums an den Fernverkehr unter Berücksichtigung der Belange von Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz.

Inhaltlich ergänzt werden die Entwicklungsziele des LEP 2002 hinsichtlich des Ziels „Stärkung des Hinterlands durch den Ausbau der zentralörtlichen Funktionen im Mittelzentrum Pfullendorf“. Um eine wirksame Entlastung des Verdichtungsraums sowie des Bodensee-Uferbereichs zu erzielen, sind neben dem Mittelzentrum Pfullendorf auch die anderen seeabgewandten, d.h. nicht direkt am Bodenseeufer gelegenen sowie nicht im Verdichtungsraum gelegenen Mittel- und Unterzentren der Region in der Entwicklung ihrer zentralörtlichen Funktionen zu stärken. Dazu zählen die Mittelzentren Bad Saulgau, Bad Waldsee, Leutkirch i.A., Pfullendorf, Sigmaringen und Wangen i.A. sowie in den Unterzentren Aulendorf, Bad Wurzach, Gammertingen, Isny i.A., Markdorf, Mengen, Meßkirch, Salem und Tettngang. Durch die nachhaltige, flächensparende und umweltverträgliche Ansiedlung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie durch die Schaffung von Wohnraum unter Berücksichtigung des PS 1.1 G (3) in den in PS 1.2 Z (3) genannten Mittel- und Unterzentren sind die direkt am Bodenseeufer sowie im Verdichtungsraum gelegenen Städte und Gemeinden gezielt zu entlasten. Die Festlegungen des Regionalplans in Kapitel 2, insbesondere die Festlegungen unter PS 2.5 (regional bedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus) sowie unter PS 2.6 (Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe) dienen der Verwirklichung dieses Ziels. Diese Festlegungen in Kapitel 2 dienen auch der Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das Hinterland des Bodensees gemäß PS 1.2 N/Z (2), siebter Spiegelstrich.

Im LEP 2002 ist unter dem Plansatz 6.2.4 bereits die „Fortführung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Sinne des Bodenseeleitbilds und der Bodenseeagenda 21 der Internationalen Bodenseekonferenz“ als Ziel aufgeführt. Dieses landesplanerische Ziel wird im Regionalplan 2020 konkretisiert und auf die zukünftigen Herausforderungen hin angepasst. Die Verankerung der "überregionalen Zusammenarbeit" in der Bodenseeregion war schon im Regionalplan 1996 ein zentrales Entwicklungsziel. Da die grenzüberschreitende Abstimmung der Raumentwicklung auch in Zukunft für diesen herausragenden internationalen Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum von besonderer Bedeutung sein wird, soll sie weiterhin ein zentrales Leitziel für die Region Bodensee-Oberschwaben sein (s. auch Leitsatz "Vielfältige Raumstruktur und zukunftsfähige Verkehrsanbindung" des Bodenseeleitbilds sowie Handlungsansätze der Ministerkonferenz für Raumordnung zur Weiterentwicklung metropolitaner Grenzregionen und zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit).